

S A T Z U N G

zur Regelung des Marktwesens

(Marktordnung für den Wochenmarkt Dornstadt)

vom 10. April 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. März 2002

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 10. April 1997 folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung gilt für den Wochenmarkt der Gemeinde Dornstadt.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Dornstadt betreibt den Markt als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Benutzung des Marktes richtet sich nach den Vorschriften dieser Marktordnung.

§ 3

Marktgebühren

(1) Die Gemeinde Dornstadt erhebt von den zum Markt zugelassenen Anbietern Gebühren für die Abhaltung des Marktes und die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze.

(2) Nebenkosten (Energie) werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

§ 4

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer auf dem Markt Waren oder Gegenstände verkauft oder feilbietet.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 5

Marktgebühren

(1) Die Marktgebühr beträgt 1,60 € je angefangener Frontmeter des Verkaufsstandes und Markttag. Bei der ganzjährigen Verpachtung (01.04. bis 31.03.) von festen Verkaufsplätzen und Entrichtung der Jahresgebühr im Voraus wird ein Nachlaß von 10 v.H. auf die Jahresgebühr gewährt.

(2) (entfallen).

§ 6**Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht am Markttag bei Benutzung des von der Gemeinde zugewiesenen Standplatzes.

(2) Bei der ganzjährigen Verpachtung von festen Verkaufsplätzen wird die Jahresgebühr am 01.04. jeden Jahres im voraus fällig.

§ 7**Einzug der Gebühren**

(1) Die Marktgebühren werden durch Beauftragte der Gemeinde eingezogen.

(2) Als Nachweis für die entrichteten Gebühren wird eine Empfangsbescheinigung erteilt, die während der Dauer des Marktes von den Verkäufern aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Empfangsbescheinigungen sind nicht übertragbar und dürfen nicht wiederholt verwendet werden.

§ 8**Marktplatz**

Der Wochenmarkt findet auf dem Platz an der Kreuzstraße statt.

§ 9**Markttag, Marktzeit**

(1) Der Wochenmarkt wird an jedem Freitagnachmittag abgehalten. Ist der Freitag ein Feiertag, wird der Wochenmarkt auf den vorhergehenden Werktag verlegt.

(2) Für den Wochenmarkt gelten folgende Verkaufszeiten: 13.00 - 17.00 Uhr.

§ 10**Teilnahme am Markt**

(1) Die Teilnahme am Wochenmarkt ist im Rahmen dieser Marktordnung jedermann gestattet, soweit die vorgesehenen Standplätze ausreichen. Ein Rechtsanspruch auf eine Platzzusage oder einen bestimmten Platz besteht nicht.

(2) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Gewerbeordnung aufgeführten Waren verkauft werden.

(3) Ein Platz darf erst belegt werden, wenn die Zusage der Gemeinde bzw. ihres Beauftragten (Marktmeister) vorliegt.

(4) Der von der Gemeinde zugewiesene Standplatz darf nur für den auf Antrag zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassungen an andere Personen, Austausch oder eigenmächtige Änderung des Warenkreises sind nicht gestattet.

§ 11**Zutritt**

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 12**Standplätze**

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.

(4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bei Marktbeginn nicht ausgenutzt ist, kann der Marktmeister für den betreffenden Markttag Tageserlaubnisse erteilen.

(5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die fälligen Marktgebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 13**Auf- und Abbau**

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine halbe Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Anfuhr muß bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbetrieb

nicht gestört wird. Marktbesucher dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände einfahren. Waren, Verkaufseinrichtungen, Abfall und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.

(2) Bis zum Beginn und nach dem Ende des Marktes dürfen Fahrzeuge der Marktbesucher das Marktgebiet zum Transport von Waren und Marktgeräten befahren.

§ 14

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht v. 3,5 Tonnen zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen nur nach vorheriger Genehmigung während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht; Plakate politischen Inhalts sind hiervon ausgeschlossen.

(7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 15

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 Nr. 3 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.
4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen und den mit der Marktaufsicht Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 16

Sauberhaltung des Marktes

(1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.

(2) Die Standinhaber bzw. die Verkäufer sind verpflichtet,

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Standflächen selbst abzufahren und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung besenrein zu übergeben.

§ 17

Haftung

(1) Das Betreten des Marktgebietes erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Verkäufer und Besucher haften der Gemeinde für alle von ihnen verursachten Schäden. Sie haften für ein Verschulden ihrer Beauftragten wie für eigenes Verschulden.

(3) Mit der Vergabe von Standplätzen übernimmt die Gemeinde Dornstadt keine Haftung für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(4) Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 18

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Beauftragten der Gemeinde Dornstadt (Marktmeister) und den Beamten des Polizeivollzugsdienstes ausgeübt.

§ 19**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Mit Geldbuße kann nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. den Verkauf von Wochenmarktartikeln nach § 10 Abs. 2,
 2. den Verkauf für den auf Antrag zugelassenen Warenkreis nach § 10 Abs. 4
 3. den Zutritt gemäß § 11
 4. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 12 Abs. 1
 5. den Auf- und Abbau nach § 13
 6. die Verkaufseinrichtung nach § 14 Abs. 1 bis 4
 7. die Plakate und die Werbung nach § 14 Abs. 6
 8. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 14 Abs. 7
 9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 15 Abs. 3 Nr. 1
 10. das Verteilen von Werbematerial und sonstigen Gegenstände nach § 15 Abs. 3 Nr. 2
 11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 15 Abs. 3 Nr. 3 und 4
 12. das Schlachten von Kleintieren nach § 15 Abs. 3 Nr. 5
 13. die Gestattung des Zutritts nach § 15 Abs. 4 Satz 1
 14. die Ausweispflicht nach § 15 Abs. 4 Satz 2
 15. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 16 Abs. 1
 16. die Reinigung der Standplätze nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 verstößt.
- (2) Die Vorschriften der Gewerbeordnung bleiben dadurch unberührt.

§ 20**Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 1997 in Kraft.